

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.017.254

Wien, am 9. Februar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Heiß, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Dezember 2025 unter der Nr. **4144/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NGO-Business: Fördergelder für das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 4:

1. *Welche Maßnahmen bzw. Projekte des LBI-GMR in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) wurden gefördert? (Bitte um Angabe der Höhe der bereitgestellten Mittel für die jeweiligen Projekte)*
 - a. *Wann wurde die jeweilige Förderung beantragt?*
 - b. *Von wem wurde die jeweilige Förderung beantragt? Wurde die statuten- bzw. satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - c. *Wann wurde die jeweilige Förderung genehmigt?*
 - d. *Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die jeweilige Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - i. *Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*

- e. *Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - g. *Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
 - h. *Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
 - i. *In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch das LBI-GMR erbracht?*
3. *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem LBI-GMR in der zurückliegenden Gesetzgebungsperiode (23.10.2019 - 23.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag in welcher Höhe abgeschlossen?*
- a. *Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - b. *Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - c. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags?*
 - d. *Wurde der Vertrag im Zeitraum adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchen Inhalten/Änderungen?*
 - e. *Wurde die Vertragserfüllung durch das LBI-GMR durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
4. *Für welche Leistungen/zu welchem Zweck wurde mit dem LBI-GMR in der laufenden Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) ein Werk- bzw. Dienstleistungsvertrag in welcher Höhe abgeschlossen?*
- a. *Wann wurde der Vertrag geschlossen?*
 - b. *Von wem wurde der Vertragsabschluss initiiert bzw. angebahnt?*
 - c. *Welche konkreten Leistungen waren Gegenstand des Werk- bzw. Dienstleistungsvertrags?*
 - d. *Wurde der Vertrag seitdem adaptiert bzw. angepasst?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchem Inhalt bzw. Änderungen?*
 - e. *Wurde die Vertragserfüllung bereits durch das LBI-GMR durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*

Es gab keine Zahlungen oder Verträge im Sinne der Fragstellungen.

Zu Frage 2:

2. *Welche Maßnahmen bzw. Projekte des LBI-GMR wurden in dieser Gesetzgebungsperiode (ab 24.10.2024) in welcher Höhe gefördert?*
 - a. *Wann wurde die Förderung beantragt?*
 - b. *Von wem wurde die Förderung beantragt?*
 - i. *Wurde die statuten-bzw. satzungsmäßige Unterzeichnung des Antrags überprüft?*
 - c. *Wann wurde die Förderung genehmigt?*
 - d. *Auf Basis welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Förderung aus Bundesmitteln gewährt?*
 - i. *Kamen auch Sonderrichtlinien zur Anwendung? (Bitte um Angabe welche)*
 - e. *Erfolgte die Genehmigung vorbehaltlich bestimmter Auflagen?*
 - i. *Wenn ja, mit welchen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - f. *Wurden Förderentscheidung und Volumen öffentlich bekanntgemacht?*
 - g. *Wie wurde die richtige Verwendung der Mittel durch Ihr Ressort kontrolliert?*
 - i. *Wann und mit welchem Ergebnis?*
 - ii. *Wenn keine Kontrolle erfolgte, warum nicht?*
 - h. *Gab es regelmäßige Berichte oder Evaluierungen zum Erfolg der geförderten Maßnahme?*
 - i. *In welcher Höhe wurden für die Maßnahmen bzw. Projekte Eigenleistungen durch das LBI-GMR erbracht?*

In der XXVIII. Gesetzgebungsperiode wurde vom Bundeskanzleramt das Projekt „ECHO-FUNDS – Enhancing Charter Compliance of EU Funds“ in Höhe von 10.000,00 Euro als nationale Ko-Finanzierung gefördert. Diese Förderung wurde am 29. November 2024 beantragt und am 15. Jänner 2025 genehmigt.

Die Förderung wurde vom Verein „Ludwig Boltzmann Gesellschaft – Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung“, vertreten durch die beiden Mitglieder der Geschäftsführung, beantragt. Die statutenmäßige Unterzeichnung des Antrags wurde durch eine Abfrage aus dem Zentralen Vereinsregister überprüft. Die Förderungsvergabe erfolgte auf Grundlage der „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“.

Die Förderungsmittel wurden auf Basis der vom Förderungsnehmer vorgelegten Kostenkalkulation für Personal- und Sachkosten zweckgewidmet.

In den Förderungsverträgen des Bundeskanzleramtes ist ein Abrechnungstermin festgelegt, bis zu dem die Förderungsnehmenden den zahlenmäßigen Nachweis sowie einen Sachbericht an die Abteilung für Förderungskontrolle im Bundeskanzleramt zu übermitteln haben. Im Rahmen der Förderungskontrolle wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen geprüft. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderungsmittel, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Bei Nichteinhaltung gesetzlicher und vertraglicher Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sowie nicht widmungsgemäß verwendeten und nicht verbrauchten Förderungsmitteln kommt es zu einer Rückforderung gegebenenfalls unter Verrechnung von Zinsen. Gemäß Förderungsvertrag ist die Abrechnungsfrist der Förderung mit 31. März 2026 festgesetzt.

Gemäß Förderungsantrag sind keine Eigenleistungen durch den Verein für das Projekt vorgesehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

5. *An welchen Veranstaltungen innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs nahmen Vertreter des LBI-GMR seit dem 24.10.2024 teil?*
6. *Nahmen bzw. nehmen Vertreter des Bundeskanzleramts an Veranstaltungen des LBI-GMR teil?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Personen nehmen bzw. nahmen teil?*
 - b. *Welche Kosten entstanden durch die Teilnahme?*

Darüber werden keine Aufzeichnungen geführt.

Dr. Christian Stocker

